

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bürger- und Gewerbekreis Ramersdorf e.V.“ und hat seinen Sitz in München.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot

1. Der Verein verfolgt das Ziel in München Ramersdorf eine lebenswerte Umgebung zu schaffen und zu erhalten, durch die Förderung einer umfassenden, auch geschäftlichen Infrastruktur für die Bevölkerung durch umfassende Abdeckung der laufenden Bedürfnisse und unter Einbindung in das kulturelle und sportliche Gesamtangebot.
Die Gründung des Vereins erfolgt mit dem Ziel, durch die Zusammenarbeit der Ramersdorfer Unternehmer- und Bürgerschaft (Institutionen, Firmen, Einzelhändler, Handwerker, Dienstleister und Privatpersonen) strukturelle Defizite zu beheben und ein aktives Netzwerk für ein funktionierendes geschäftliches Subzentrum zu schaffen. Der Vereinszweck soll insbesondere durch aktive Mitgestaltung des Sortimentsangebotes, gemeinsame Auftritte und Werbemaßnahmen, gemeinsame Veranstaltungen und Eingliederung in das örtliche Vereinswesen erreicht werden.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Vorhandene Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung, begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person, sowie Personengesellschaften werden, die an der Ramersdorfer Entwicklung mitwirken will.

§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Für die Aufnahme bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn das Mitglied der festgesetzten Beitrags-Verpflichtung oder sonstigen Zahlungen/Umlagen nicht nachkommt und nach Mahnung nicht innerhalb von weiteren vier Wochen die mitgeteilten Rückstände ausgleicht.

Fördermitglieder erhalten eine Mitgliedschaft, die nach Ablauf des Kalenderjahres automatisch erlischt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§ 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/r 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, 3. Vorsitzenden, 1 Schriftführer/in und 1 Kassenwart/in.
2. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vereinsvorstandes hinausgehen:
 - a) Entschädigung für den tatsächlichen nachgewiesenen Aufwand
gezahlt wird.
3. Der Verein wird jeweils durch 2 Mitglieder des Vorstands vertreten. Geschäftsabschlüsse unter 250 € kann der/die 1. Vorsitzende alleine, oder der/die 2. oder der/die 3. Vorsitzende in seiner/ihrer Vertretung, ausführen.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte, die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie die Aufstellung der Tagesordnung und die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
6. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des Vorstands einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Wenn die Mindestzahl nicht erreicht wird, erfolgt mit einer Frist von 1 Woche eine erneute Einladung. Zur Beschlussfassung genügt dann die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Darauf ist bei der Einladung zu erneuten Abstimmung hinzuweisen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Zur Ausübung des Stimmrechts können Mitglieder ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigen; ein Mitglied darf höchstens das Stimmrecht für ein weiteres Mitglied ausüben. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und dem Versammlungsleiter bis zum Beginn der Versammlung vorzulegen.
3. Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Vereins leitet die Mitgliederversammlung, bei seiner/ihrer Verhinderung einer seiner/ihrer beiden Vertreter.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - b) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
 - c) Wahl von 2 RechnungsprüferInnen
 - d) Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt
5. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche und/oder elektronische Einladung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet wurde. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
6. Der Vereinsvorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestes ein Fünftel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe von Gründen, beantragt. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladefrist von mindestens einer Woche zu laden.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mindestes ein Fünftel der Mitglieder anwesend ist. Wird die Mindestzahl nicht erreicht, hat, mit einer Frist von 2 Wochen, eine erneute Einladung zu erfolgen. Hier genügt zur Beschlussfassung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Darauf ist bei der Einladung zu erneuten Abstimmung hinzuweisen.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben. Geheime Abstimmung kann

von einem Drittel der anwesenden Mitglieder beantragt werden. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine soziale Einrichtung in Ramersdorf.

Zu Liquidatoren werden, wenn keine Hinderungsgründe entgegenstehen, der erste und zweite Vorstand bestimmt.

§ 10 Beschluss

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 07.09.2007 beschlossen **und in der Mitgliederversammlung am 27.10.2011 überarbeitet.**